



NABU Konstanz e.V.



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Ortsgruppe Konstanz

Stadt Konstanz
Herr Bürgermeister Langensteiner-Schönborn
Amt für Stadtplanung und Umwelt,
Damen und Herren Gemeinderäte

Konstanz, den 21.07.2022

78459 Konstanz

Stellungnahme NABU und BUND zur geplanten Einrichtung eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos für die Stadt Konstanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Einrichtung eines bauplanungsrechtlichen Ökokontos bei der Stadt Konstanz. Gerne hätten wir dies auch in einem Gespräch mit der Verwaltung diskutiert und unsere Position auch gerne dem Gemeinderat vorgetragen. Auf Grund der sehr kurzfristigen Einladung war uns das aber nicht möglich.

Die räumliche und zeitliche Flexibilisierung von Ausgleichsmaßnahmen in Form eines sogenannten Ökokontos **kann** aus Sicht von NABU und BUND ein sinnvolles und konstruktives Instrument zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit sein. Die rechtlichen Anforderungen des BauGB und der Bundes- und Landesnaturschutzgesetze zum Ausgleich nicht vermeidbarer, **zwingender** Eingriffe können durchaus im Rahmen eines zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes wirkungsvoller gestaltet und die naturräumliche Beanspruchung dadurch minimiert werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn einige Vorbedingungen zuverlässig eingehalten werden.

Zur Klarstellung: Die Umweltverbände bewerten nach wie vor den Umfang der Inanspruchnahme des Naturraums in Konstanz und die flächenmäßige Entwicklung der Stadt äußerst kritisch und werden dies auch in Zukunft kritisch begleiten. Es zeigt sich mehr denn je, dass die Belastungsgrenzen des Raumes erreicht sind, was tiefgreifende Folgen für Mensch und Natur hat. Die Stadt ist weit entfernt von einer

stabilen, zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung. Auch zur Einhaltung der klimapolitischen Ziele der Stadt Konstanz ist ein Verzicht auf weitere Flächenbeanspruchungen alternativlos.

Damit der naturschutzfachliche „Ausgleich“ hierbei nicht - noch weiter - zur reinen Augenwischerei verkommt und ein reiner „Ablasshandel“ betrieben wird, sind aus Sicht der Verbände nachfolgende Voraussetzungen zwingend einzuhalten. Wir halten auch die Aufnahme dieser Punkte in die Beschlussfassung des Gemeinderats zur Einrichtung des Ökokontos für richtig und im Sinne der Klarheit für erforderlich:

- 1) Einen „Ablasshandel“ tragen die Verbände nicht mit. **Es muss daher eine festgeschriebene Bedingung für die Zuordnung von Maßnahmen sein, dass Eingriffe nur durch gleichartige Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.** Dies ist in der Begründung für die Bauleitplanung transparent darzustellen.
- 2) Eingriffe in den Naturraum können nur durch Kompensationen im selben Naturraum ausgeglichen werden. Wie in § 1a Abs. 3 BauGB rechtlich fixiert, ist der Ausgleich an anderer Stelle nur dann zulässig, wenn er mit den Zielen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
Die räumliche Flexibilisierung endet daher an der Gemarkungsgrenze. Eingriffe in die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ (§1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) in Konstanz können nicht durch Maßnahmen in einem anderen Naturhaushalt weit außerhalb von Konstanz (z.B. im Hegau) ausgeglichen werden. Insofern widersprechen wir den Darstellungen in der Beschlussvorlage des Gemeinderats („3. Können auch dort keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, kann entsprechend der naturschutzfachlichen Vorgaben ein Ausgleich im Naturraum 3. Ordnung, d.h. z.B. im Hegau erfolgen.“), halten dies für rechtlich nicht haltbar und abwägungsfehlerhaft und auch fachlich für falsch. Wir werden dies auf keinen Fall mittragen!
NABU und BUND können jedoch unmittelbar an unsere Gemarkung angrenzende Ausgleichsmaßnahmen im Natura 2000 Gebiet Bodanrück akzeptieren, da hier vom selben Naturhaushalt, in dem auch die Eingriffe stattfinden werden (z.B. Hafner), auszugehen ist. Voraussetzung ist aber, dass auf Gemarkung Konstanz keine geeigneten Kompensationen möglich sind.
- 3) Die Auswahl geeigneter, naturschutzfachlich ausreichend qualifizierter, im besten Fall zusammenhängender Ausgleichsflächen und -maßnahmen ist von großer Wichtigkeit. Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass **nur von der Naturschutzverwaltung (Landratsamt, Regierungspräsidium) formal anerkannte Ausgleichsmaßnahmen in das Ökokonto** aufgenommen werden.

Gerne bieten wir hier unsere Mitwirkung bei der Identifikation geeigneter Ausgleichsmaßnahmen an und regen zudem an, die Expertise der

anerkannten Naturschutzverbände in das Verfahren zur Anerkennung auch von baurechtlichen Ökopunktemaßnahmen auch im Sinne der Transparenz und Konfliktminimierung rechtzeitig einzubeziehen.

- 4) Der gesetzlich erforderliche Ausgleich kann nur dann erreicht werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen sowohl räumlich als auch funktional dauerhaft gesichert sind. Hier traten in der Vergangenheit sehr häufig Probleme auf. Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle Ausgleichs- und Ökopunktemaßnahmen in einem **Ausgleichskataster transparent, für alle nachvollziehbar und zugänglich**, dokumentiert werden.
- 5) Viele Ausgleichsmaßnahmen bedürfen regelmäßiger Pflege und Nachbesserung damit der erforderliche Ausgleichscharakter auch im Lauf der Jahre bestehen bleibt. Auch dies kann und muss über ein verbindliches Ausgleichskataster sichergestellt werden. So muss gewährleistet werden, dass **alle Ausgleichs- und Ökopunktemaßnahmen sowohl räumlich als auch funktional mindestens genauso lange erhalten bleiben wie die Eingriffe**, deren Ausgleich sie dienen sollen.

Zudem verweisen wir ausdrücklich auf die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 4c BauGB zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der rechtzeitigen Identifikation nachteiliger Auswirkungen.

Wir möchten ferner ausdrücklich anregen, die auf unserer Gemarkung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe miteinzubeziehen, da im Sinne der Kulturlandschaftserhaltung stabile Betriebe naturräumliche Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft sichern können.

- 6) Als Naturschutzverbände begrüßen NABU und BUND ausdrücklich die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung bzw. Schaffung eines **Biotopverbunds** auf Konstanzer und auch auf direkt angrenzenden benachbarten Gemarkungen. Maßnahmen des Biotopverbundes werden daher auch vom Land finanziert. Es versteht sich natürlich von selbst, sei aber zur Klarstellung aber doch erwähnt, dass Doppelförderungen ausgeschlossen sind. Ausschließlich nicht vom Land finanzierte Maßnahmen des Biotopverbunds sind für das Ökokonto anrechenbar.

Alle oben genannten Punkte sind essentiell für ein naturschutzfachlich sinnvolles Ökopunktekonto. Ohne deren verbindliche Beachtung besteht die Gefahr, dass die Ökopunkteregelung zu einem Instrument für den noch weiter zunehmenden Raubbau an der Natur verkommt.

Wir bitten daher die Verwaltung und den Gemeinderat die oben genannten Punkte in die Beschlussfassung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Konstanz e.V., NABU-Bodenseezentrum BUND OG Konstanz

Elisabeth Hill

Leiter des NABU-Bodenseeentrums

L. Maier

Sprecherin NABU Konstanz e.V.